

Stadtplanung / Umwelt

Rat ö 08.07.2008

Berücksichtigung ökologischer Belange in der Bauleitplanung (TOP 11 c)

Beratungsverlauf:

Herr Henning verweist auf die äußerst umfangreiche Ausschlussdiskussion dieser Angelegenheit. Er hebt hervor, dass nunmehr fast einvernehmlich das Konzept der Verwaltung abgesegnet werden könne, das vor eineinhalb Jahren gemeinsam von dem Rat auf den Weg gebracht wurde.

Der ganz überwiegende Teil des von der Verwaltung entwickelten Konzeptes werde im Rat einheitlich beurteilt. Strittig sei die Einzelheit, dass durch einen gemeinsamen Änderungsantrag von SPD-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und Herrn Mierke (siehe Anlage) festgelegt werden soll, dass Energiestandards bei Neubauten in städtebaulichen Verträgen festzuschreiben seien, wobei der KfW 60-Standard zugrunde gelegt werden solle. Zu Punkt 4 des Änderungsantrages gebe es rechtlich unterschiedliche Auffassungen. Er verweist auf das Klimagutachten namhafter Städte, die im Klimabündnis zusammengeschlossen sind und zu dem Ergebnis kommen, dass das geltende Baurecht entsprechende Regelungen zulasse.

Herr Oberbürgermeister Pistorius bringt seine Befriedigung darüber zum Ausdruck, dass die Grundsätze zur Beachtung ökologischer Belange in der Bauleitplanung in ihrem überwiegenden Teil einstimmig vom Rat verabschiedet werden. Er stellt allerdings fest, dass, sofern über die Regeln zum Energiestandard keine einvernehmliche Regelung in Form eines städtebaulichen Vertrages zustande kommt, für eine entsprechende textliche Festsetzung im Bebauungsplan kein Raum gegeben ist, da hierfür die Ermächtigungsgrundlage fehle. Im Rahmen der textlichen Festsetzungen seien ausschließlich bauliche oder technische Maßnahmen festzusetzen. Die Festsetzung eines Energiestandards nach Maßgabe des KfW 60 stelle keine solche bauliche oder technische Maßnahme dar. Ferner gebe es keine rechtliche Handhabe, satzungsmäßig Grenzwerte vorzugeben, die über die Werte der Energieeinsparverordnung hinausgehen.

Aus den vorgenannten rechtlichen Gründen wie aber auch aufgrund seiner politischen Überzeugung werde er dem vorgenannten Beschlussteil nicht zustimmen, da er die entsprechende Regelung für kontraproduktiv halte. Er kündigt daneben an, dass er eine Beanstandung wegen Rechtswidrigkeit überprüfen müsse.

Herr Dr. Thiele folgt den Ausführungen des Oberbürgermeisters.

Herr Bajus stellt fest, dass die vom Oberbürgermeister kritisierte Ziffer 4 des Änderungsantrages eine Rückkehr zu der in den Jahren 1993 bis 2001 praktizierten Praxis darstelle, die seinerzeit unter seiner Mitwirkung zu keinerlei Beanstandungen geführt habe.

Frau Galitz stimmt Herrn Oberbürgermeister Pistorius dahin gehend zu, dass die Einführung der vorgesehenen Regelung zusätzliche Belastungen für Bauwillige mit sich bringe und insofern einen Anreiz biete, ins Umland abzuwandern.

Frau Meyer zu Strohen verweist darauf, dass die umfangreiche Vorlage der Verwaltung zahlreiche Möglichkeiten bietet, den ökologischen Belangen in der Bauleitplanung Geltung zu verschaffen. Der Änderungsantrag von SPD, Grünen und Herrn Mierke werde einerseits aus rechtlichen Gründen abgelehnt. Andererseits verweist sie auf die bereits bekannten Regelungen des „Erneuerbare Energien Wärmegegesetzes“ ab 01. Januar 2009, die ebenfalls die Standards erheblich heraufsetzen. Auch von daher bestehe keine Notwendigkeit, die in Osnabrück bestehenden Regelungen zu verschärfen.

Zunächst führt Herr Ratsvorsitzender Thöle die Abstimmung über den **Beschlussvorschlag der Verwaltung** wie folgt herbei:

Beschluss:

Die unter III. „Künftige ökologische Standards in der Bauleitplanung“ dargestellten Standards sollen künftig in der Bauleitplanung im Regelfall angewendet werden. Die konkrete Festlegung wird jeweils nach Abwägung im Einzelfall getroffen.

Beratungsergebnis:

Die Abstimmung erfolgt offen.

Der Beschluss wird einstimmig **angenommen**.

Sodann führt Herr Ratsvorsitzender Thöle die Abstimmung über den **Änderungsantrag der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen** und des **Ratsmitgliedes Herrn Mierke** wie folgt herbei:

Abweichender Beschluss:

Unter III) Künftige ökologische Standards in der Bauleitplanung/A) Energie/Klimaschutz wird folgender Punkt 3) eingefügt:

- 1) In städtebaulichen Verträgen **werden** Vorgaben zum Energiestandard von Neubauten gemacht. Der Energiestandard **orientiert** sich an der jeweils aktuellen ersten Stufe der Förderung energiesparenden Bauens der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) (z. Zt. KfW 60).
- 2) In den städtebaulichen Verträgen sind außerdem Regelungen aufzunehmen, wie der Vertragspartner des städtebaulichen Vertrages (i. d. R. der Investor in einem Baugebiet) den Nachweis zu erbringen hat, dass die Vereinbarungen zum Energiestandard (z. B. KfW 60) auch tatsächlich eingehalten werden (z. B. Vorlage eines Energiepasses).
- 3) Außerdem sind in den städtebaulichen Verträgen Regelungen zu **gravierenden** Vertragsstrafen für den Fall der Nichteinhaltung der in dem städtebaulichen Vertrag vereinbarten Energiestandards **bzw. der Nichtführung des Nachweises** vorzusehen.
- 4) In den Fällen, in denen die Stadt Osnabrück keinen städtebaulichen Vertrag mit einem Investor abschließen kann, sind die Regelungen zum Energiestandard nach Nr. 1 (jeweils aktuelle erste Stufe der Förderung energiesparenden Bau-

ens durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau – z. Zt. KfW 60) in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans als Satzungsbestimmung unter Bezugnahme auf § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB 2004 aufzunehmen.

Beratungsergebnis:

Die Abstimmung erfolgt offen.

Der Beschluss wird

zu Ziffer 1 bis 3 mehrheitlich von den Mitgliedern der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, den Ratsmitgliedern Cheeseman und Mierke sowie dem Oberbürgermeister gegen die Stimmen der Mitglieder der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion,

zu Ziffer 4 mehrheitlich von den Mitgliedern der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, den Ratsmitgliedern Cheeseman und Mierke gegen die Stimmen der Mitglieder der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion und Herrn Oberbürgermeister Pistorius

angenommen.